

Corona-Lockdown bedingte Betriebsschließung? Kein Betriebsrisiko!

Zu Beginn der Corona Pandemie ließ das Bundesarbeitsministerium verlauten, dass Arbeitnehmer ihren Entgeltanspruch generell behalten, wenn Betriebe aufgrund behördlicher Infektionsschutzmaßnahmen vorübergehend geschlossen werden müssen.

Das sieht das Bundesarbeitsgericht anders:

Eine Klägerin, Arbeitnehmerin eines Betriebs, der wie viele andere Betriebe Lockdownbedingt schließen mußte, klagte aus Annahmeverzug ihre Vergütung von ihrem Arbeitgeber ein, der für die Zeit der angeordneten Betriebsschließung keine Vergütung an sie gezahlt hatte. Vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht hatte die Klage Erfolg. Das BAG wies die Klage allerdings in der Revision letztinstanzlich ab. Der Arbeitgeber trage nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn eine behördlich verfügte Schließung im Rahmen allgemeiner Maßnahmen staatlicher Stellen zur Pandemiebekämpfung erfolge, betriebsübergreifend zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen soziale Kontakte auf ein Minimum reduziere und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Einrichtungen geschlossen werden. In einem solchen Fall realisiere sich gerade nicht ein in einem bestimmten Betrieb aufgrund seiner konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen angelegtes Risiko. Vielmehr sei dies ein „allgemeines Risiko“ als Folge politischer Entscheidungen zur Eindämmung des die Allgemeinheit insgesamt treffenden Infektionsrisikos. Dies zu tragen sei aber nicht Sache der Arbeitgeber. Unbeachtlich sei für diese grundsätzliche Frage auch, ob das Risiko, den Betrieb infolge derartiger hoheitlicher Maßnahmen schließen zu müssen, versicherbar sei, denn die Versicherbarkeit biete keinen dogmatischen Ansatz für die Zurechnung des Risikos. Gleiches gelte für die Frage, ob der Arbeitgeber das Risiko durch Abbau von Überstunden, Gleitzeitguthaben oder Urlaubsgewährung abmildern könne (BAG, Urteil vom 04.05.2022, 5 AZR 366/21).